

Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten.

## § 11

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge enthalten folgende Angaben:

- Name, Vorname, PKZ, Wohnanschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle;
- die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu Massenorganisationen;
- die Tätigkeit als Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung, die Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission;
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl;
- die vorschlagende demokratische Partei, oder Massenorganisation.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR — soweit es sich um Vorschläge für die Wahl als Schöffe für Arbeitsrecht handelt, dem Kreisvorstand des FDGB — zuzuleiten.

(3) Die Bescheinigung des Rates der Stadt, des Rates des Stadtbezirkes oder des Rates der Gemeinde, über die Wahlbarkeit des Kandidaten ist dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

## § 12

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Kreiswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahl Vorschläge dem Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder dem Kreisvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Prüfung zur Ablehnung einer Kandidatur, benennt der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder der Kreisvorstand des FDGB einen neuen Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

## § 13

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge zu Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zur Person der Kandidaten zu enthalten: den Namen, den-Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die berufliche Tätigkeit, die Arbeitsstelle und die demokratische Partei oder Massenorganisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat.

(2) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR legt die Vorschlagslisten beim Rat des Kreises, beim Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirkes sowie beim Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und beim Kreisgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von 1 Woche vor der ersten Veranstaltung zur Wahl von Schöffen aus. Für die gleiche Dauer wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht auch beim Kreisvorstand des FDGB ausgelegt.

## § 14

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1988 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 und der Wahlordnung durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werk-tätigen des Betriebes, \*

— Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften,

— Kandidaten aus Wohngebieten der Städte und aus Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front der DDR.

(2) Das Kreiswahlbüro kann festlegen, daß Kandidaten aus Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen in Wohngebieten der Städte oder in Gemeinden gewählt werden.

(3) Ist die Mehrzahl der für ein Kreisgericht zu wählenden Schöffen in Betrieben anderer Kreise beschäftigt, kann das Kreiswahlbüro im Einvernehmen mit dem Wahlbüro des anderen Kreises festlegen, daß diese Kandidaten in ihren Betrieben mit zur Wahl gestellt werden.

## § 15

Der Kreisvorstand des FDGB und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben verantwortlich. In Produktionsgenossenschaften werden die Wahlversammlungen vom Vorstand vorbereitet und geleitet. In den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden erfolgt die Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlungen durch die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR.

## § 16

(1) Die Schöffenkandidaten stellen sich in den Wahlversammlungen vor. Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und teilt mit, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahl vorliegen.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der wahlberechtigten Bürger. Es kann über mehrere Kandidaten zugleich abgestimmt werden. Der Kandidat ist gewählt, für den die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat.

(3) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

## § 17

(1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Es ist unverzüglich dem Kreiswahlbüro zuzuleiten,

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung,
- die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Bürger,
- die Namen der vorgestellten Kandidaten,
- Einwände gegen Kandidaten und deren Stellungnahme hierzu,
- die Namen der gewählten Schöffen,
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe für ihre Ablehnung,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Kreiswahlbüros und des **Protokollführers**.

## § 18

(1) Das Kreiswahlbüro prüft nach Abschluß der Wahlversammlungen, ob die Wahlen gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden. Es übermittelt dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Schöffen.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird durch den Direktor des Kreisgerichts bis spätestens 30. Juni 1989 vorgenommen.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung. ■